

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 03.04.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten.

Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrunde liegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE® EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 2

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
Gold-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX® EUR-Futures, RDX® USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	17:30
SMI® Index Dividenden Futures	17:20
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:20
SMIM®-Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
VSTOXX®-Mini-Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15

~~2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Edelmetall-Futures-Kontrakten.~~

~~2.10.1 Verfahren bei Zahlung~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 3

2.10.2 — Schlussabrechnungspreis

- ~~(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 1.10.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.~~
- ~~(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing am Vormittag nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.~~

2.10.3 — Erfüllung, Lieferung

~~Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 4

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

~~3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Edelmetall-Optionskontrakte.~~

~~3.7.1 Verfahren bei Zahlung~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

~~3.7.2 Optionsprämie~~

~~Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.~~

~~3.7.3 Schlussabrechnungspreis~~

- ~~(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.~~
- ~~(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 5

~~3.7.4~~ ~~Margin-Verpflichtung~~

- ~~(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~
- ~~(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.~~
- ~~(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen als Berechnungsguthaben.~~
- ~~(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.~~

~~3.7.5~~ ~~Barausgleich~~

- ~~(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.~~
- ~~(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.~~

[...]
